



Anlage zum ABl. StUN 18-58/12. Juli 2001

6. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 9 "Rosenweg"

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Unna Nr. 9 "Rosenweg" werden im nachfolgend dargelegten Bereich der 6. Änderung geändert und ergänzt.

Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung umfasst den mittleren Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 9 "Rosenweg" und wird begrenzt:

im Norden	vom Rosenweg und Ginsterweg,
im Osten	vom Ginsterweg, Jasminweg, der Westgrenze des Flurstückes 311 und der West- und teilweisen Südgrenze des Flurstückes 649 der Flur 41, Gemarkung Unna,
im Süden	von einer Parallelen ca. 170 nördlich zur Viktoriastraße (Nordgrenzen der Flurstücke 766 tlw., 40, 1316, 84 tlw. der Flur 41, Gemarkung Unna,
im Westen	vom Rosenweg und den Westgrenzen der Flurstücke 187 und 203 der Flur 41, Gemarkung Unna.

Im Änderungsbereich gelten folgende Festsetzungen:

1. Die Traufhöhe darf max. 4 m, die Firsthöhe max. 8 m betragen.

Die Traufhöhe wird gemessen von der Oberkante der nächstgelegenen fertig ausgebauten Verkehrsfläche vor dem Grundstück bis Oberkante Dachhaut in Flucht der Außenseite des traufseitigen Außenmauerwerks.

Die Firsthöhe der baulichen Anlage wird gemessen von der Oberkante der nächstgelegenen fertig ausgebauten Verkehrsfläche bis zum obersten Dachabschluss.

2. Bei Hauptgebäuden sind Sattel- oder Walmdächer mit einer Dachneigung zwischen 35 und 45° zulässig. Untergeordnete Bauteile, die nicht zum öffentlichen Straßenraum ausgerichtet sind und eine abweichende Breite zum Hauptgebäudeteil aufweisen, dürfen ausnahmsweise eine abweichende Dachneigung aufweisen.

Dachaufbauten wie Gauben und Zwerchgiebel sind nur zulässig, wenn sie insgesamt 40% der Trauflänge des Gebäudes nicht überschreiten. Die Art und Farbe der Dacheindeckung muss mit der Dacheindeckung des Hauptgebäudes übereinstimmen.

Der Drempele darf eine Höhe von 0,8 m, gemessen von der Oberkante Fußboden Dachgeschoss bis zum Schnittpunkt der Oberkante der Dachkonstruktion in der vertikalen Flucht mit der Außenwand, nicht überschreiten.

Die örtlichen Bauvorschriften des bisher rechtskräftigen Bebauungsplanes werden durch die 6. Änderung aufgehoben.

Rechtsgrundlagen: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 in der Änderung vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466, 479).
Planzeichenverordnung (PlanZV-90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S 58).

Bauordnung für Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GVBl. NW, Nr. 18, S. 256).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023).

text.UN-9 Rosenweg,6.Änd.

Verfahrensnachweis

Erarbeitung des Planentwurfes

Dieser Bebauungsplan und die dazu gehörende Begründung wurden vom Stadtplanungsamt Unna aufgestellt.

Unna, den 11.12.2000



[Handwritten signature]

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom ASV der Stadt Unna am 29.11.2000 beschlossen.

Unna, den 10.07.2001



[Handwritten signature]
Der Bürgermeister

Bekanntmachung Aufstellungsbeschuß

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 21.12.2000.

Unna, den 10.07.2001



[Handwritten signature]
Der Bürgermeister

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die öffentliche Unterrichtung, Anhörung und Erörterung gem. § 3(1) BauGB erfolgte in Form einer Planeinsichtnahme vom 09.01.2001 bis 09.02.2001.

Offenlegung

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung hat nach Billigung durch den ASV der Stadt Unna am 29.11.2000 in der Zeit vom 12.03.2001 bis 12.04.2001 öffentlich ausgelegen gem. § 3(2) BauGB.

Unna, den 10.07.2001



[Handwritten signature]
Der Bürgermeister

Satzungsbeschuß

Der Rat der Stadt Unna hat gem. § 10 BauGB diesen Bebauungsplan am 28.06.2001 als Satzung beschlossen.

Unna, den 10.07.2001



[Handwritten signature]
Der Bürgermeister

Bekanntmachung Satzungsbeschuß

Der Satzungsbeschuß zu diesem Bebauungsplan ist gem. § 10(3) BauGB am 12.07.2004
ortsüblich bekanntgemacht worden.

Unna, den 12.07.2004



[Handwritten signature]

Der Bürgermeister